

Verdeckte Gewinnausschüttung: Zeitwertkonto des Alleingesellschafter-Geschäftsführers

| Die Vereinbarung zwischen einer GmbH und ihrem **alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer** über die Ansammlung von Wertguthaben auf Zeitwertkonten ist **durch das Gesellschaftsverhältnis** veranlasst. Daher hat das Finanzgericht Münster die von der GmbH als Aufwand behandelten Zuführungen als **verdeckte Gewinnausschüttungen** eingestuft, die das Einkommen der GmbH nicht mindern. |

Das Finanzgericht hat sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach sich eine solche Vereinbarung **nicht mit dem Aufgabenbild** eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers verträgt. Dieser besitzt für die GmbH eine „Allzuständigkeit“ und damit eine Gesamtverantwortung. Er muss die notwendigen Tätigkeiten auch dann erledigen, wenn dies einen Einsatz außerhalb und über die üblichen Arbeitszeiten hinaus bedeutet. Eine Vereinbarung, in der auf eine unmittelbare Entlohnung zugunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, entspricht nicht diesem Aufgabenbild.

Die von der GmbH eingelegte Klage war dennoch erfolgreich. Denn hier ging es um den **Lohnsteuer-Haftungsbescheid gegen die GmbH** über nicht abgeführte Lohnsteuer. Hierzu führte das Finanzgericht Münster Folgendes aus:

Soweit der erfasste Aufwand aus der Lohnverpflichtung gegenüber dem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer dem Zeitwertkonto zugeführt wurde, ist dieser **als verdeckte Gewinnausschüttung** zu qualifizieren. Das hat auf der Ebene des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers zur Folge, dass es in dieser Höhe **nicht zum Zufluss von Arbeitslohn** kommt. Es liegen vielmehr **Einkünfte aus Kapitalvermögen** vor – und hierfür ist keine Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.

<p>Merke Die Entscheidung betraf eine Klage der Kapitalgesellschaft. Die Frage, wann die als verdeckte Gewinnausschüttungen zu behandelnden Gutschriften von den GmbH-Geschäftsführern zu versteuern sind, ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (soweit ersichtlich) noch nicht abschließend geklärt.</p>

Quelle | FG Münster, Urteil vom 5.9.2018, Az. 7 K 3531/16 L, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 204946